



MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
GÖRLITZ**
WOKRJES ZHORJELC

Der Landrat

Landratsamt Görlitz
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz

Telefon 03581 663-9001
Telefax 03581 663-79000
landrat@kreis-gr.de
www.kreis-goerlitz.de

Fraktion Die Linke
Herrn Mirko Schultze
Äußere Weberstraße 2
02763 Zittau

Datum: 12.12.2016

Ihre Anfrage vom 05.12.2016

Sehr geehrter Herr Schultze,

in Beantwortung Ihrer Fragen vom 05.12.2016 teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Wie viele Menschen, in laufenden Asylverfahren, die durch den Landkreis in sogenannten dezentralen Unterbringungen untergebracht worden sind, mussten und müssen auf Grund von Kündigungen der Verträge zurück in Gemeinschaftsunterkünfte ziehen?

Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurden keine Menschen im laufenden Asylverfahren von einer dezentralen Unterkunft in eine Gemeinschaftsunterkunft umgezogen. Über zukünftige Umzüge kann gegenwärtig keine Aussage getroffen werden.

2. Wie viele Menschen, in laufenden Asylverfahren, die durch den Landkreis in sogenannten dezentralen Unterbringungen untergebracht worden sind, mussten und müssen auf Grund von Kündigungen der Verträge in andere Wohnungen umziehen?

Insgesamt 49 Menschen im laufenden Asylverfahren wurden von einer dezentralen Unterbringung in eine andere dezentrale Unterbringung umgezogen. In den meisten Fällen erhielten die Menschen eine Wohnung in unmittelbarer Nähe zur vorherigen Wohnung. Teilweise zogen die Menschen nur einen Wohneingang weiter und erhielten dadurch unter Umständen eine größere Wohnung.

3. In wie vielen Fällen handelt es sich dabei um a) Familien mit Kindern, b) Familien ohne Kinder, c) allein geflüchtete Personen oder d) Personengruppen?

Es wurden 13 Familien mit Kindern umgezogen. Weitere Personen(-gruppen) sind nicht betroffen gewesen.

4. Wie ordnet sich diese Maßnahme in das Bemühen aller staatlichen Ebenen zur möglichst frühzeitigen Integration ein? Welche Maßnahmen wurden ergriffen um den betroffenen Menschen die Rückführung in Gemeinschaftsunterkünfte ohne psychische Sonderbelastungen zu ermöglichen?

Der Landkreis Görlitz ist gemäß § 2 Abs. 1 Nummer 3 SächsFlüAG untere Unterbringungsbehörde. Zu Beginn des Jahres 2015 wurde der Fokus vermehrt auf die dezentrale Unterbringung gelegt, um einerseits die Gemeinschaftsunterkünfte zu entlasten und gleichzeitig eine Verbesserung der Integrationsmöglichkeiten im Rahmen der dezentralen Unterbringung zu bewirken. Durch die unabdingbare Notwendigkeit, die Kapazitäten sowohl dezentral als auch

zentral zu verringern, sind Umzüge unvermeidbar. Hierbei wird versucht, die bestehenden sozialen Strukturen zu erhalten, also ein Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft in der gleichen Region zu beziehen. Weiterhin wird auf die geringe Anzahl an Umzügen von Wohnungen zurück in Gemeinschaftsunterkünfte verwiesen.

5. Wie wurde die Entscheidung den Betroffenen übermittelt und bestand eine Mitwirkung im Entscheidungsprozess?

Die verantwortlichen Sozialarbeiter kommunizieren die Notwendigkeit eines Umzuges in eine andere Wohnung bzw. zurück in eine Gemeinschaftsunterkunft frühzeitig gegenüber den Betroffenen. Sofern dringende Gründe einer Verlegung in die jeweilige Wohnung/Gemeinschaftsunterkunft entgegensprechen, ist jederzeit eine Mitteilung gegenüber dem Landkreis Görlitz zur Einzelfallprüfung möglich.

6. Wie wurde mit selbst gekauften bzw. den Menschen gespendeten Einrichtungsgegenständen verfahren? Wurden diese a) mit in die Gemeinschaftsunterkunft / neue Wohnung transportiert oder b) wie wurden die Eigentumsrechte der Betroffenen sichergestellt?

Die dezentral Untergebrachten werden sowohl vom Landkreis Görlitz, als auch von den Sozialarbeitern dazu angehalten, sich während der Dauer des Asylverfahrens nicht zu viele große Einrichtungsgegenstände anzuschaffen. Die Wohnungen sind bereits möbliert. Ein Möbeltransport muss gegebenenfalls eigenständig erfolgen.

Dabei sind unsere Vertragspartner verpflichtet, die Koordination des Umzuges zu übernehmen. Soweit ein Transport von gespendeten Einrichtungsgegenständen erforderlich ist, können sie gegebenenfalls Unterstützung von den Sozialträgern oder Ehrenamtlichen erhalten.

Den Personen sind die begrenzten Räumlichkeiten in Gemeinschaftsunterkünften bekannt. Der Landkreis Görlitz übernimmt in jedem Fall den Personentransport inklusive der persönlichen Gegenstände (insbesondere Bekleidung und Erstausrüstung).

7. Sind den betroffenen Menschen zusätzliche Kosten entstanden, wenn ja wie hoch waren diese? Und wofür entstanden diese?

Nein, den betroffenen Personen sind keine zusätzlichen Kosten aufgrund eines Rückzuges in eine Gemeinschaftsunterkunft bzw. in eine andere Wohnung entstanden.

Mit freundlichen Grüßen


Bernd Lange
Landrat